Die rechtsgeschäftliche Ermächtigung im bürgerlichen Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Oskar Möhring,
Berlin.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

In der Praxis des heutigen Verkehrs treten immer wieder Erscheinungen auf, für die die bisherigen Institute unseres geltenden Rechtes nicht die genügende Form und Rechtsgrundlage zu bieten scheinen. Eine ganze Reihe dieser Erscheinungen zeichnen sich nun durch eine gewisse Gleichheit in der Struktur aus, so daß ihre juristische Synthese unter dem schon in der Literatur vertretenen Begriff: „der Ermächtigung" nicht mit Unrecht versucht werden kann. Die schon von Ludewig (Marburg 1923) versuchte Konstruktion weiterhin im dogmatischen zu untersuchen, war die Aufgabe des Verfassers.

Ebenso wie dieser und andere versuchen wir zuerst die dogmatische Möglichkeit zu erkennen, inwiefern überhaupt die Ausübung eines Rechtes durch einen anderen als den Substanzberechtigten juristisch denkbar ist. Denn neben der Ausübung eines fremden Rechtes in fremden Namen als Vollmacht behandeln wir den Parallelfall einer Ausübung im eigenen Namen. Dabei ergibt sich, daß eine solche Ermächtigung in ihrer begrifflichen Ausdehnung enger zu fassen ist, weil eine Erwerbs- und Verpflichtungsermächtigung mit dem Gedanken der Rechtsausübung im eigenen Namen schlechthin unvereinbar ist und als Begriff der Ermächtigung:

> Die Erteilung der Rechtsmacht im eigenen Namen mit bindender Wirkung für einen andern und seinen Rechtskreis dessen Rechte auszuüben insbesondere zu verfügen.

Die begriffliche Verwandtschaft der Ermächtigung mit der Vollmacht führt zu einer grundsätzlich analogen Anwendung der Vorschriften über die Vollmacht auf die Ermächtigung. Nur die Frage der Unwiderruflichkeit erfordert, dem Wesen der Ermächtigung entsprechend, eine gesonderte Behandlung.

Die vom Verfasser gedachte Ermächtigung erweist sich als ein ganz anderes Institut als das vom Gesetzgeber z. B. im B.G.B. mit dem Worte „Ermächtigung" gemeinte. Nicht einmal für die Anweisung ist unsere Konstruktion brauchbar. Die Theorie von der

Doppelermächtigung der Anweisung ist für den hier gewonnenen Begriff unhaltbar. Die Lösung der Frage nach der Rechtsnatur der Anweisung wird dann übernommen.

Braucht der Gesetzgeber auch nicht unseren technischen Begriff, so entbehrt die Ermächtigung dennoch nicht der gesetzlichen Grundlage. Ihre dogmatische Grundlage und Stellung behandeln wir eingangs. Der § 185 B.G.B. aber gibt uns darüber hinaus eine positive Bestimmung, die unsere Konstruktion rechtfertigt.

Zuletzt blieb nur noch übrig, die Selbständigkeit der Ermächtigung neben den scheinbar mit ihr verwandten und ähnlichen juristisch konstruktiven Phänomen zu erweisen. Eine Abgrenzung gegenüber der Anweisung, Einwilligung, Vollmacht, indirekten Stellvertretung, Abtretung, Legitimationsübertragung und dem Treuhandgeschäft erfolgte und zeigte erneut die Selbständigkeit und Originalität des Begriffes einer Ermächtigung für die Dogmatik.

Im besonderen Teil sehen wir dann an einzelnen Verkehrstypen den praktischen Wert unserer Konstruktion. In die noch immer nicht völlig geklärten Anschauungen von der Natur gewisser Rechtsgeschäfte bringt die Ermächtigung eine oft überraschend einfache Klärung. Die Zession und das Vollindossament zum Inkasso, die Ermächtigung zur Ausübung von Rechten aus Aktien neben der Verfügungsermächtigung über bewegliche und unbewegliche Sachen sind einzelne Fälle, denen die Ermächtigung zur Ausübung von Ansprüchen, insbesondere des Eigentumsherausgabeanspruchs und des Grundbuchberichtigungsanspruchs sich anreihen. Für alle diese bildet die Ermächtigung eine besonders den deutsch-rechtlichen Anschauungen trotz einer schon in Rom begonnenen Entwicklung angemessene Rechtsgrundlage. Aber damit ist die Zahl aller ihrer Anwendungsfälle noch lange nicht erschöpft und schon diese beweisen genugsam die praktische Berechtigung einer Ermächtigung.